

Ref. jur. Kyra Schimanowski, Münster*

„Ein Grundstück kommt selten allein“

THEMATIK	Testamentsauslegung, Widerklage, Hilfsanfechtung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Schwer
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Habersack, Deutsche Gesetze; Grüneberg, BGB; Thomas/Putzo, ZPO

■ SACHVERHALT

Jorma Vetter
Rechtsanwalt und Mediator

RA Vetter, Stapenhorster Straße 8, 33615 Bielefeld
Tel.: 0521 98 76 23
Fax: 0521 98 76 23 -1

An das
Landgericht Bielefeld
Niederwall 71
33602 Bielefeld

Bielefeld, den 1.6.2021

Klage

des Herrn Markus Felsenheimer, Deciusstraße 45, 33611 Bielefeld

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: RA Jorma Vetter, Stapenhorster Straße 8, 33615 Bielefeld

gegen

Frau Jessica Felsenheimer, Siegfriedstraße 1, 33615 Bielefeld,

Beklagte,

* Die Verfasserin war zwischen 2019 und 2021 Referendarin am Landgericht Münster. Dem Fall liegen die Urteile OLG Bremen NJW-RR 2021, 391 und OLG Koblenz NJW-RR 2021, 457 zugrunde.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage wie folgt zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 85.000 EUR zu zahlen.

Des Weiteren beantrage ich,

im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen im Wege des Versäumnisurteils zu entscheiden.

Begründung:

1. Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung von 85.000 EUR. Der Kläger und die Beklagte sind gemeinsame Erben der am 15.5.2021 verstorbenen Maria Elisabeth Felsenheimer, die Mutter der Parteien. Die Erblasserin setzte die Parteien in ihrem Testament vom 1.4.2017 zu je ½ als Erben ein und verfügte unter anderem folgendes Vermächtnis:

„I.

Mein Hausgrundstück in Bielefeld, Apfelstraße 10, eingetragen im Grundbuch, einschließlich der darauf ruhenden Belastungen, erhält im Wege des Vorausvermächtnisses mein Sohn, Markus Felsenheimer. Diese Vermächtnisanordnung erfolgt vor dem Hintergrund, dass meine Tochter Jessica Felsenheimer bereits zu Lebzeiten das Hausgrundstück an der Winterstraße 15 in Bielefeld lastenfremd erhalten hat.“

Weitere Erben sind nicht vorhanden. Der Kläger wurde als Testamentsvollstrecker von der Erblasserin eingesetzt. Beide Parteien nahmen die Erbschaft an.

Das Haus in der Winterstraße erwarb die Erblasserin im Jahre 2013 zu einem Kaufpreis von 170.000 EUR. Das in der Verfügung genannte Grundstück an der Apfelstraße war mit einer Buchgrundschuld iHv 170.000 EUR belastet. Die Buchgrundschuld sicherte ein Darlehen iHv 170.000 EUR, welches die Erblasserin bei der Sparkasse Bielefeld aufnahm, um den Kauf des Hauses an der Winterstraße, welches die Beklagte zu Lebzeiten lastenfremd erhielt, zu finanzieren. Der Kläger löste die Grundschuld nach dem Tod der Erblasserin aus.

Dem Kläger steht ein Ausgleichsanspruch zu. Die Darlehensschuld stellt eine von der Erblasserin herrührende Verbindlichkeit dar, sodass beide Erben gem. § 1967 I BGB gesamtschuldnerisch haften.

J. Vetter

Rechtsanwältin Janine Runge
Niederwall 24
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 22 33 44
Fax.: 0521 22 33 44 – 1

Landgericht Bielefeld
Niederwall 71
33602 Bielefeld

Bielefeld, den 10.6.2021

In dem Rechtsstreit
Felsenheimer ./ Felsenheimer
Az. 5 O 45/21

bestelle ich mich, anwaltliche Vollmacht versichernd, für die Beklagte Jessica Felsenheimer und zeige an, dass die Beklagte sich gegen die Klage verteidigen wird.

Ich werde beantragen,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Des Weiteren werde ich beantragen,

den Kläger zu verurteilen, 5.500 EUR an die Beklagte herauszugeben.

Begründung:

1. Der vom Kläger geforderte Anspruch besteht nicht. Die Parteien sind nicht Gesamtschuldner hinsichtlich der hier in Rede stehenden Darlehensschuld. Zwar stellt die Darlehensschuld nach § 1967 II BGB eine von der Erblasserin herrührende Verbindlichkeit dar, wonach beide Erben gemeinsam haften, jedoch bestimmt das Vorausvermächtnis unter Punkt I., eine anderweitige Regelung. Nach dem Vorausvermächtnis der Erblasserin ist eindeutig der Kläger verpflichtet die „auf dem Grundstück ruhenden Belastungen“ zu tragen. Dies ist in diesem Fall die dort für das Grundstück auf der Apfelstraße eingetragene Grundschuld und das dadurch gesicherte Darlehen.

Die Klage ist somit abzuweisen.

Soweit das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass die Klägerin verpflichtet ist die Darlehensschuld anteilig zu begleichen, erbitten wir einen Hinweis des Gerichts und fechten die Erbschaft an. Die Beklagte irrte über die Höhe des Passivnachlasses insofern, dass sie davon ausging, dass die Regelung des Vorausvermächtnisses eintrete und die durch die Grundschuld gesicherte Forderung vom Kläger allein zu befriedigen sei.

2. Der Kläger ist zur Zahlung von 5.500 EUR an die Beklagte als Vermächtnisnehmerin des Vermächtnisses II. verpflichtet. Die Erblasserin verfügte zusätzlich zu dem oben genannten Vermächtnis Folgendes:

„II.

Weiterhin soll meine Tochter Jessica Felsenheimer meinen Pkw VW Polo, amtliches Kennzeichen BI-DA 1982, Fahrzeugnummer 123456789, gegebenenfalls das an dessen Stelle getretene Ersatzfahrzeug, erhalten.“

Nach dem Wortlaut des Vermächtnisses II. sollte nicht nur der durch die Erblasserin veräußerte Pkw an die Beklagte vermacht werden, sondern auch ein eventuelles Ersatzfahrzeug. Es ging somit nicht um das spezielle Fahrzeug, sondern um den wirtschaftlichen Wert der vermachten Sache. Eine andere Auslegung ist nach Ansicht der Unterzeichnerin nicht möglich. Der erlangte Kaufpreis steht vollständig der Beklagten zu.

J. Runge
Rechtsanwältin

Jorma Vetter
Rechtsanwalt und Mediator

RA Vetter, Stapenhorster Straße 8, 33615 Bielefeld
Tel.: 0521 98 76 23
Fax: 0521 98 76 23 -1

An das
Landgericht Bielefeld
Niederwall 71
33602 Bielefeld

Bielefeld, 16.6.2021

In der Sache
Felsenheimer ./ Felsenheimer
Az. 5 O 45/21

repliziere ich auf die Klageerwiderung wie folgt:

1. Die Beklagte irrt bezüglich der anderweitigen Regelung aus dem Vorausvermächtnis I. Die Erblasserin wollte ihre beiden Kinder gleichwertig bedenken. So sollte die Beklagte das

Grundstück in der Winterstraße erhalten und der Kläger das Grundstück in der Apfelstraße; die Verbindlichkeiten sollten geteilt werden. Dies können sowohl der Notar Liebing, welcher das Testament bekundet hat, als auch der bei der Beurkundung anwesende Zeuge Gonzales bezeugen.

Beweis: Zeugnis des Notar Timo Liebing, August-Bebel-Straße 3, 33602 Bielefeld und des Manuel Gonzales, Johanneswerkstraße 24, 33611 Bielefeld

Eine anderweitige Regelung ist in dem Vorausvermächtnis somit nicht zu erblicken.

Eine hilfsweise Anfechtung des Testaments ist nicht zulässig. Gestaltungsrechte sind schon von Grund auf bedingungsfeindlich.

2. Ein Anspruch auf weitere 5.500 EUR der Beklagten besteht nicht. Der durch das Vorausvermächtnis II. vermachte Pkw, amtliches Kennzeichen BI-DA 1982, Fahrzeugnummer 123456789, wurde durch die Erblasserin ca. vier Monate vor ihrem Tod veräußert. Den erzielten Kaufpreis von 11.000 EUR floss – richtigerweise – der Erbmasse zu. Das Vorausvermächtnis spricht explizit vom (ehemaligen) Fahrzeug der Erblasserin oder eines Ersatzfahrzeuges; nicht jedoch von dem erlangten Verkaufserlös. Das Vermächtnis ist somit nach § 2169 I BGB unwirksam. Der Kaufpreis war – wie geschehen – an die Erbengemeinschaft herauszugeben.

J. Vetter

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts
Geschäftsnummer
 5 O 45/21

Bielefeld, den 22.6.2021

Richterin Hoffmann
 als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160 a ZPO.

In dem Rechtsstreit
 Felsenheimer ./ Felsenheimer

Es erschienen bei Aufruf:

der Kläger persönlich mit Rechtsanwalt Vetter

die Beklagte persönlich mit Rechtsanwältin Runge

Ferner erschienen die vorbereitend geladenen Zeugen Liebing und Gonzales. Die Zeugen wurden über ihre Wahrheitspflicht, die Bedeutung des Eides sowie die Strafbarkeit einer falschen Aussage bei Gericht belehrt. Die Zeugen verließen zunächst den Gerichtssaal.

Die Parteien traten in die Güteverhandlung ein. Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheiterte.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Rechtsanwalt Vetter stellte die Anträge aus den Schriftsätzen vom 1.6.2021 und 16.6.2021.

Rechtsanwältin Runge stellte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 10.6.2021.

Der Zeuge Liebing wurde sodann in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Er erklärte zur Person: Ich heiße Timo Liebing, 55 Jahre alt, Notar, wohnhaft in Bochum. Ich habe das Testament der Erblasserin beurkundet. Ich bin zur Aussage bereit.

Zur Sache: Ich kann mich an die Beurkundung des Testaments der Erblasserin gut erinnern. Sie müssen wissen, dass ich mit der Erblasserin im gleichen Kegelclub war. So kam es, dass sie

mich eines Tages darauf ansprach, ob ich ihr Testament beurkunden könne. Sie erklärte mir, dass ihre beiden Kinder je eines ihrer Grundstücke bekommen sollten. Der restliche Nachlass sollte geteilt werden. Sie hielt es nur für fair, dass sich beide Kinder gemeinsam um die anfallenden Verbindlichkeiten kümmern sollten.

Sodann wurde der Zeuge Manuel Gonzales in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: Ich heiße Manuel Gonzales, 78 Jahre alt, Rentner, wohnhaft in Bochum. Ich bin der Nachbar der Erblasserin und habe sie zu dem Notartermin gefahren. Ich bin zur Aussage bereit.

Zur Sache: Ich kenne die Erblasserin schon seit über 40 Jahren. Wir leben schon seit Ewigkeiten in der Johanneswerkstraße. Dass die Kinder sich jetzt um das Erbe streiten, ist schrecklich. Genau das wollte die Erblasserin gerade vermeiden. Deshalb sollte jeder ein Grundstück bekommen; der Rest sollte geteilt werden.

Auf Nachfrage: Dass es durch den unterschiedlichen Wert zu einer Ungleichbehandlung der Kinder führte, war der Erblasserin nicht wichtig. Es ging ihr darum, dass jeder eines der beiden Häuser erhält. Das hatte sie auch vor dem Notar so erklärt. Jeder sollte ein Dach über dem Kopf haben.

– Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wurde allseits verzichtet –

Anträge auf Beeidigung des Zeugen wurde nicht gestellt. Die Zeugen wurden um 11:45 Uhr unvereidigt entlassen.

Das Gericht erteilte folgenden Hinweis: ...

Hinweis: Vom Abdruck des Hinweises wird aus Prüfungszwecken abgesehen.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:
Montag, den 24.6.2021, 14.00 Uhr, Saal 18.

Bearbeiterhinweis:

1. Die Entscheidung des Landgerichts ist zu entwerfen.
2. Die Formalien (Ladung, Zustellungen, Belehrungen, Vollmachten usw.) sind in Ordnung. Die Klage ist der Beklagten am 3.6.2021 zugestellt worden. Das Gericht hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet und den Beklagten aufgefordert, eine etwaige Verteidigungsanzeige binnen der zweiwöchigen Frist nach Zustellung der Klage abzugeben und ihm zur Klageerwiderung eine Frist von weiteren zwei Wochen gesetzt.
3. Die Widerklage ist dem Kläger am 11.6.2021 zugestellt worden.
4. Die Gesetzesvorschriften sind in ihrer aktuellsten Fassung anzuwenden.
5. Wird eine weitere Aufklärung, Belehrung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dies vorgenommen worden, aber ohne Ergebnis geblieben ist.